



# Satzung

des

Turn- und Sportverein Eschede e.V. von 1924

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Begriff und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 4 Rechtsgrundlage
- § 5 Gliederung des Vereins

## 2. Mitgliedschaft

- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)
- § 7 befristete Mitgliedschaft
- § 8 Ehrungen von Mitgliedern
- § 9 Ehrenmitglieder
- § 10 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 11 Ausschließungsgründe
- § 12 Beiträge

## 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 13 Rechte der Mitglieder
- § 14 Pflichten der Mitglieder

## 4. Organe des Vereins

- § 15 Organe des Vereins

## 5. Mitgliederversammlung

- § 16 Zusammentreffen und Vorsitz
- § 17 Aufgaben
- § 18 Tagesordnung
- § 19 Vereinsvorstand
- § 20 Abteilungsvorstände
- § 21 Der Ehrenrat
- § 22 Aufgaben des Ehrenrates
- § 23 Kassenprüfer

## 6. Allgemeine Schlussbestimmungen

- § 24 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe
- § 25 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- § 26 Vermögen des Vereins
- § 27 Geschäftsjahr
- § 28 Inkrafttreten

Werden in der Satzung sprachlich vereinfachende Bezeichnungen wie "Mitglieder", "Vorsitzender", "Abteilungsleiter" usw. verwendet, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

# 1. Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Name, Begriff und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Eschede e.V."
2. Er ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige Vereinigung von Einzelpersonen, die Leibesübungen pflegen und fördern.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Eschede und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Celle eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Für den Verein ist die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern eine ständige Aufgabe und Verpflichtung.
7. Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des DSB zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Vereins.

## § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen sowie der einzelnen Fachverbände, deren Sportarten betrieben werden.
2. Der Verein regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

## § 4 Rechtsgrundlage

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.
2. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

## § 5 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen.  
Die Abteilungen regeln ihre sportlichen finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins betroffen ist. Für die Abteilungsversammlung, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Geschäftsordnung entsprechend.
2. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsvorstand vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Ordnungen sowie der Beschlüsse der Abteilungsversammlung regelt.
3. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

# 2. Mitgliedschaft

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben.
3. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die ggf. festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vereinsvorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

## § 7 Befristete Mitgliedschaft

Für die Teilnahme an den vom Verein angebotenen Sportkursen ist eine befristete Mitgliedschaft auf Antrag zu erwerben. Die Zeit der Mitgliedschaft richtet sich nach der Dauer der Sportkurse. Die Beitragshöhe wird vom Vereinsvorstand unter Berücksichtigung der Kosten des Kurses festgesetzt.

## § 8 Ehrungen von Mitgliedern

Die Ehrung von Mitgliedern ist in der Ehrungsordnung geregelt.

## § 9 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vereinsvorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden (siehe auch § 17 Abs. 2 Nr. 2.5).
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

## § 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - 1.1 Durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalender-Halbjahres. Ausnahmen sind durch Beschluss des Vereinsvorstandes möglich.
  - 1.2 Durch Ausschluss aus dem Verein.
  - 1.3 Durch Tod.
  - 1.4 Durch Auflösung des Vereins.
2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

### **§ 11 Ausschlussgründe**

1. Die Ausschlussgründe eines Mitgliedes (§ 10 Abs. 1 Nr. 1.2) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:
  - 1.1 Wenn die in § 14 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
  - 1.2 wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtungen zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
  - 1.3 wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze der Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
2. Über die Ausschlussgründe eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
3. Gegen diesen Beschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von 14 Tagen das Recht der Anrufung des Ehrenrates zu. Der Ehrenrat als Schiedsgericht entscheidet nach Anhörung von beiden Parteien endgültig über den Ausschluss. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Betroffenen schriftlich per Einschreiben mitzuteilen.

### **§ 12 Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren, Umlagen und Kursgebühren festsetzen.
  - 1.1 Die Mitgliedsbeiträge für den Hauptverein werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
  - 1.2 Die Abteilungsbeiträge ggf. auch Aufnahmegebühren werden von der Abteilungsversammlung festgelegt.
  - 1.3 Beiträge werden grundsätzlich halb- bzw. jährlich erhoben und sind im Lastschriftverfahren zu entrichten.
  - 1.4 Anfallende Rücklastschriftgebühren der Kreditinstitute sind vom Mitglied zu bezahlen.
  - 1.5 Mahngebühren sind ebenfalls dem Mitglied in Rechnung zu stellen.
2. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

## **3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 13 Rechte der Mitglieder**

1. Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:
  - 1.1 durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
  - 1.2 die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
  - 1.3 an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben, soweit die Möglichkeit dafür vorhanden ist;
  - 1.4 vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung.

### **§ 14 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
  - 1.1 die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
  - 1.2 nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
  - 1.3 an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
  - 1.4 In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.
  - 1.5 mit den zur Verfügung gestellten Sportstätten sorgsam und energiebewusst umzugehen.

## **4. Organe des Vereins**

### **§ 15 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - 1.1 die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung;
  - 1.2 der Vereinsvorstand;
  - 1.3 die Abteilungsvorstände;
  - 1.4 der Ehrenrat.
2. Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
3. Vereins- und Organämter können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der engere Vereinsvorstand zuständig. Der engere Vereinsvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der engere Vereinsvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
5. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

## 5. Mitgliederversammlung

### § 16 Zusammentreffen und Vorsitz

1. Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.
2. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Jahresanfang als so genannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 17 genannten Aufgaben einberufen werden.  
Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an alle über 18 Jahre alten ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
3. Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
4. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vereinsvorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.  
Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach §§ 25 und 26.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

### § 17 Aufgaben

1. Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
2. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:  
Wahl der Vorstandsmitglieder;  
Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;  
Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern;  
Bestätigung der Abteilungsvorstände;  
Ernennung von Ehrenmitgliedern. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl, wobei nur das Ergebnis (ohne Stimmzahl) verkündet wird;  
Bestimmung der Grundsätze der Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr, sowie Festsetzung der Beiträge für den Hauptverein;  
Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;  
Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

### § 18 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- 1.1 Feststellen der Stimmberechtigten;
- 1.2 Rechenschaftsbericht der Organisationsmitglieder und der Kassenprüfer;
- 1.3 Beschlussfassung über die Entlastung;
- 1.4 Bestimmung der Beiträge;
- 1.5 Neuwahlen;
- 1.6 besondere Anträge.

### § 19 Vereinsvorstand

1. Der engere Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
  - 1.1 dem 1. Vorsitzenden;
  - 1.2 dem 2. Vorsitzenden;
  - 1.3 dem Kassenwart;
  - 1.4 dem Schriftführer;
  - 1.5 dem Pressewart;
  - 1.6 dem Hauptsportwart;
  - 1.7 dem Jugendwart;
  - 1.8 der Frauenwartin;
  - 1.9 dem Mitglieds- und Beitragswart;
  - 1.10 dem stellv. Kassenwart;
  - 1.11 dem stellv. Schriftführer.
    - a. Nr. 1.1 - 1.4 sind in das Vereinsregister einzutragen.
    - b. Nr. 1.5 - 1.11 falls gewählt, aber ohne Eintrag in das Vereinsregister.
    - c. Ist mindestens ein in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragenes Vorstandsmitglied eine Frau, dann ist die Frauenwartin kein Vorstandsmitglied.
2. Der erweiterte Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
  - 2.1 engeren Vereinsvorstand (Abs. 1);
  - 2.2 den Abteilungsleitern.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Dabei wird folgender Rhythmus verwendet:
  - Der 1. Vorsitzende, der Hauptsportwart und die Frauenwartin werden in allen durch drei teilbaren Jahren gewählt.
  - Der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Jugendwart und der stellv. Kassenwart ein Jahr danach.
  - Der Kassenwart, der Mitglieds- und Beitragswart, der Pressewart, und der stellv. Schriftführer zwei Jahre danach.  
Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
4. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vereinsvorstandes, an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst nach Wahl (Zuwahl) eines Nachfolgers wirksam. Scheiden Vorstandsmitglieder im Laufe einer Wahlperiode aus, so nimmt die nächstfolgende Jahreshauptversammlung die entsprechenden Ergänzungswahlen vor.
5. Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeweils einer von ihnen gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer handelnd.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, davon mindestens 2 Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1.1 - 1.4 anwesend sind. Ein Beschluss ist nur gültig, wenn mindestens 2 Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1.1 - 1.4 zustimmen.

## § 20 Abteilungsvorstände

1. Die Abteilungsvorstände werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Sie setzen sich zusammen aus mindestens einem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und dem Abteilungskassierer.
3. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.
4. Die gefassten Ziele und Beschlüsse müssen vom Vereinsvorstand genehmigt werden.

## § 21 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## § 22 Aufgaben des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über die Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist.
2. Er darf folgende Strafen verhängen:
  - 2.1 Verwarnung;
  - 2.2 Verweis;
  - 2.3 Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
  - 2.4 Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monate;
  - 2.5 Ausschluss aus dem Verein.
3. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
4. Der Ehrenrat entscheidet als Schiedsgericht über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins. Er entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 11 Abs. 3.

## § 23 Kassenprüfer

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer werden auf jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig. In jedem Jahr ist für den Ausscheidenden ein neuer Kassenprüfer zu wählen. Außerdem ist in jedem Jahr ein Ersatzkassenprüfer zu wählen.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

# 6. Allgemeine Schlussbestimmungen

## § 24 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

1. Sämtliche Organe - außer § 15 Abs. 1 Nr. 1.2 - sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
2. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handzeichen, wenn keine geheime Wahl beantragt wird.
3. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zwei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 16 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.
4. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in schriftlicher Form zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

## § 25 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei einer Vereinsauflösung muss eine zusätzliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die als einzigen Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins beinhaltet. Die Abstimmung muss in diesem Falle eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ergeben.

## § 26 Vermögen des Vereins

1. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.
2. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an die Samtgemeinde Eschede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

## § 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft durch Beschluss der "Jahreshauptversammlung" vom 19. März 2010. Die bisherige Satzung vom 31. März 2005 tritt nach erfolgter Eintragung der neuen Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg außer Kraft.

Eschede, 19. März 2010



Der Vorstand:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart

Schriftführer